

# **Vertrag über die Durchführung sanitätsdienstlicher Betreuung**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **1. Dienstanforderung, nachträgliche Verstärkung**

1.1. Die Anforderung eines Sanitätsdienstes sollte rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor Veranstaltungsbeginn erfolgen, um uns und unseren ehrenamtlichen Mitarbeitern eine entsprechende langfristige Planung zu ermöglichen. Kurzfristigen Anforderungen versuchen wir nach Möglichkeit ebenfalls nachzukommen, in diesem Fall können jedoch durch den erhöhten Organisationsaufwand unsererseits - beispielsweise durch den Einsatz auswärtiger Einsatzkräfte - höhere Kosten entstehen als in unserer Tarifliste vorgesehen.

1.2. In Fragen der erforderlichen Personalstärke sowie bezüglich der Notwendigkeit zum Einsatz von Fahrzeugen beraten wir den Anfordernden gerne. Dabei sollte die Auflagen der Genehmigungs- bzw. Ordnungsbehörde der Anforderung beigefügt werden. Als Grundlage zur Errechnung der Mindesteinsatzstärke für Personal und Material benutzen wir das vom Anfordernden eingereichte Formular „Sanitätsdienstanforderung DRK Alpen“.

1.3 Soweit das anwesende Personal und/oder das eingesetzte Material nicht ausreichen und wir auf Wunsch des Veranstalters oder Weisung der Ordnungsbehörde kurzfristig bzw. während des laufenden Einsatzes zusätzliche Kräfte nachführen müssen, berechnen wir dafür mindestens den doppelten Satz unserer Normaltarife. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Kosten ist nicht ausgeschlossen.

### **2. Personal, Material und Einsatzfahrzeuge**

2.1. Unsere Helfer verfügen über eine organisationsinterne Ausbildung in erweiterter Erster Hilfe und sanitätsdienstlichen Maßnahmen, die zur Erstversorgung von Patienten bzw. zur Arztassistenz qualifizieren. Rettungssanitäter haben die staatliche Prüfung nach der jeweils geltenden Landesprüfungsverordnung und den Richtlinien des Bund-Länder-Ausschusses Rettungswesen vom 20.09.1977 erfolgreich bestanden; Rettungsassistenten sind im Besitz der staatlichen Genehmigung zum Führen dieser Berufsbezeichnung. Unsere Notärzte verfügen über den Fachkundenachweis oder zumindest über längere Erfahrung im Notarztendienst. Die regelmäßige Fortbildung aller unserer Mitarbeiter ist für uns eine Selbstverständlichkeit.

2.2. Die für die sanitätsdienstliche Versorgung erforderliche Grundausstattung (Verbandmittel, Notfallausstattung und Decken) führen wir in der Regel in einem Einsatzfahrzeug mit. Die Anforderung eines Fahrzeug ist also, zusätzlich zu dem angeforderten Personal, zwingend erforderlich. Weiteren Ausstattungswünschen kommen wir gerne auf Anforderung nach.

2.3. Soweit wir Krankentransport- und Rettungswagen zur Verfügung stellen, entsprechen diese mindestens der DIN EN 1789

# **Vertrag über die Durchführung sanitätsdienstlicher Betreuung**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **3. Abrechnungsmodalitäten und weitere Kosten**

3.1 Personal berechnen wir nach Einsatzstunden ab Eintreffen am Einsatzort, angebrochene Stunden werden zur nächsten vollen Stunde aufgerundet. Entscheidend für die Berechnung sind nicht die vorgeplanten Zeiten, sondern die tatsächliche Anwesenheit. Für Einsatzfahrzeuge berechnen wir Tagespauschalen. Anfahrtkosten entstehen nicht, wenn der Einsatzort im Gebiet der Gemeinde Alpen liegt. Für die Anfahrt zum Einsatz benötigte, aber nicht angeforderte Einsatzfahrzeuge werden dem Veranstalter nicht berechnet.

3.2 Alle Hilfeleistungen durch unser Personal sind mit den Bereitstellungskosten abgegolten. Nur bei überdurchschnittlichem Verbrauch von Sanitätsmaterial erfolgt eine gesonderte Berechnung der Materialien zum Wiederbeschaffungspreis. Anfallende Krankentransporte und Rettungsdiensteinsätze mit unseren Fahrzeugen rechnet der DRK Ortsverband Alpen e.V. nach den landesrechtlichen Vorgaben direkt mit den zuständigen Sozialversicherungsträger ab; gleiches gilt für notärztliche Leistungen.

3.3 Die Verpflegung unserer Helfer übernimmt bei Diensten von mehr als sechs Stunden der Anfordernde. Sollte dies nicht möglich sein, so berechnen wir gegebenenfalls eine Verpflegungspauschale von 15€ pro Helfer.

3.4 Für Großveranstaltungen oder mehrere Veranstaltungen binnen eines Kalenderjahres sind Pauschalpreise oder Preisnachlässe nach besonderer Vereinbarung möglich.

3.5 Die Bezahlung erfolgt gegen Rechnung, die binnen 14 Tagen ab Zugang zu begleichen ist. Die Rechnung wird dem Anfordernden in der Regel per Email zugesandt (pdf-Dokument) und kann von Ihnen nach Bedarf ausgedruckt werden. Eine Zusendung per Post erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch.

### **4. Besonderheiten**

4.1 Das Deutsche Rote Kreuz als anerkannte nationale und freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden ist integraler Bestandteil der Gefahrenabwehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb hat die Gefahrenabwehr bei einer unerwartet eingetretenen Schadenslage (plötzliches Ereignis) unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts immer Vorrang vor der vorsorglicher Bereitstellung, auch wenn diese deshalb beendet werden muss.

4.2. Im Falle des Eintritts einer o.g. Lage, die den Einsatz von Kräften der Gefahrenabwehr bedingt, hat die Beauftragung durch Behörden oder die Selbstbeauftragung Vorrang vor der vorsorglichen Bereitstellung.

## **Vertrag über die Durchführung sanitätsdienstlicher Betreuung Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

4.3. Der Anfordernde kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn der Abbruch der vorsorglichen Bereitstellung aufgrund des Eintritts einer o.g. Lage erfolgt, auch wenn deshalb der Verlauf der Veranstaltung der Veranstaltung erheblich beeinträchtigt wird.

### **5. Nebenabreden, salvatorische Klausel**

Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen. Bei Unwirksamkeit einer der vorstehenden Regelungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt.